



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung
beschlossen in der

288. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 19.06.2024
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.07.2024
genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2024 vom 10.09.2024, S. 491

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	3
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen.....	3
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	4
§ 5 Leistungspunkte	5
§ 6 Masterprüfung	5
§ 7 Hochschulgrad	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfende und Beisitzende	7
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	7
§ 11 Studiennachweise	11
§ 12 Masterarbeit	11
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit	13
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	13
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten	13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	15
§ 17 Bewertung von Modulen	16
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	17
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	17
§ 20 ECTS Grades	17
§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	19
§ 23 Widerspruchsverfahren	20
§ 23a Gegenvorstellung	21
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte	21
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	21
§ 26 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften	22
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	22
§ 27 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	22
Dritter Teil: Schlussbestimmungen.....	23
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	23

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit, d. h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester, einschließlich der Masterarbeit. ²Das Masterstudium ist in die folgenden Abschnitte eingeteilt: drei Wahlpflichtbereiche und die Abschlussarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 35 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, 45 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik, 20 Leistungspunkte in einem WI-Projekt und 20 Leistungspunkte mit Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Betriebswirtschaftslehre
 - b) Organisation und Wirtschaftsinformatik
 - c) Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
 - d) Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
 - e) Informatik – Künstliche Intelligenz
 - f) Informatik – Computer Science²Masterarbeiten können grundsätzlich in Wirtschaftsinformatik gem. Satz 1 b)-d) geschrieben werden.
- (5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

	Semester	LP
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre	1-4	35
Absatz 6	Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre	
Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik	1-4	45
Absatz 7	Module im Umfang von je 15 Leistungspunkten in drei der Bereiche gem. Absatz 4 Satz 1 b)-f)	
Wahlpflichtbereich WI-Projekt	3-4	20
Absatz 8	Ein Projekt in den Bereichen der Wirtschaftsinformatik gem. Absatz 4 Satz 1 b)-d)	

		Semester	LP
Masterarbeit			
§ 12	Masterarbeit in den Bereichen der Wirtschaftsinformatik gem. Absatz 4 Satz 1 b)-d)	4	20
Summe aller Leistungspunkte im Masterstudium		1-4	120

- (6) Im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre sind von den Studierenden Module in einem Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren.
- (7) ¹Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik sind von den Studierenden Module im Umfang von je 15 Leistungspunkten in drei der zur Auswahl stehenden Bereiche nach Abs. 4 Satz 1 b)-f) zu absolvieren. ²Die drei gewählten Bereiche werden auf dem Zeugnis ausgewiesen (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 4).
- (8) ¹Das WI-Projekt mit einem Umfang von 20 Leistungspunkten ist aus dem Angebot der Projekte aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik gem. Absatz 4 Satz 1 b)-d) zu wählen und erstreckt sich in der Regel über zwei Fachsemester des Masterstudienganges. In den Bereichen Informatik-Künstliche Intelligenz und Informatik-Computer Science wird kein Projekt angeboten.
- (9) ¹Der Modulkatalog des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften enthält für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik die Informationen über die verfügbaren Module und ihre Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Bereichen nach Absatz 4. ²Wird ein zusätzliches, neues Modul angeboten, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ggf. nach Anhörung der zuständigen Prüfenden über die Zuordnung nach Satz 1.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul soll in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u. ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudiengangs sind, aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 und aus der Masterarbeit nach § 12 erworben werden. ²§ 27 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 9 erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 9 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 9 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Wirtschaftsinformatik (*engl. Information Systems*).

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG),

der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, die kooptierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sind, keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) ¹Eine **Hausarbeit** ist die schriftliche selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgaben- und Themenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der **mündlichen Prüfung** soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein **Referat** umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein **Referat mit Ausarbeitung** umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine **Präsentation** ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹**Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren** (z. B. Multiple Choice, MC) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 (null) Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.

3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \cdot x(N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} als maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	$\leq 1,15$	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.

- (9) ¹In einem **Studienprojekt** soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.

- (10) Eine **empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit** umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine **Übungsleistung** besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übungsleistung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In **englischsprachigen Veranstaltungen** ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (16) ¹Klausuren und Multiple-Choice-Klausuren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als **Digitale Prüfung / E-Prüfung** durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. ²E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich PC-Pools) statt. ³In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. ⁴Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (17) ¹Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung, Studienprojekte und Unterrichts- oder Praxisreflexionen mit Praxispräsentation können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.

- (18) ¹Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (19) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. ²Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. ³Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer sowie der Prüfungsausschuss dem zustimmen und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird.
- (20) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.
- (4) § 10 Absatz 20 und § 15 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik (§3 Absatz 4 Satz 1 b)-d)) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Zu der bzw. dem Prüfenden der Masterarbeit können nur Personen bestellt werden, die der Personengruppe nach § 9 Absatz 3 angehören.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 10 Absatz 20 gilt entsprechend. ³Der Prüfling hat ebenfalls schriftlich zu versichern, dass er die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 und des § 10 Absatz 20 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

- (15) ¹Die Masterarbeit kann mit einer verpflichtenden mündlichen Verteidigung verbunden werden. ²Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend den Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (6) ¹Wird eine mündliche Verteidigung als Teilleistung der Masterarbeit vorgesehen, ist die Masterarbeit bestanden, wenn beide Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden. ²Die Note ergibt sich aus der Gewichtung 80% Masterarbeit und 20% mündliche Verteidigung. ³Die mündliche Prüfungsteilleistung entfällt, wenn die schriftliche Prüfungsteilleistung gemäß Satz 1 nicht bestanden ist. ⁴Eine nicht bestandene mündliche Prüfungsteilleistung kann nur im Zusammenhang mit der Wiederholung der gesamten Masterarbeit nach Absatz 4 Satz 2 wiederholt werden.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absätze 2 und 3 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des

Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. –formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem regulären Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulinhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.

- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften – abweichend zu Absatz 1 – die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Prüfungsleistung zu gestatten (Joker). ²Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit und nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung endgültig nicht bestanden ist. ³Ohne vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Wiederholung nicht zulässig.
- (a) Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung:
Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung ist im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen.
- (b) Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung:
¹Der Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. ²Andernfalls erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 4 eine Woche nach Bekanntgabe der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung für den Studienabschluss notwendigen Prüfungsleistung. ³Im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens. ⁴Es gilt die beste Note der Versuche.
- (5) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (6) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (7) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung bzw. einer -vorleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Entsprechendes gilt auch, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, wenn ein Prüfling während einer Prüfung mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten unzulässig kommuniziert, z. B. sich über Lösungen austauscht oder diese an einen anderen Prüfling oder andere Prüflinge weitergibt. ³Die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	excellent	an excellent performance
2	good	a performance that is considerably better than average
3	satisfactory	an average performance
4	sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.

- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich innerhalb eines durch den Prüfungsausschuss definierten Verfahrens in einem von diesem festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft, B. Sc. Wirtschaftsinformatik, M. Sc. Betriebswirtschaftslehre und M. Sc. Economics. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Die einzelnen Gewichte der Noten studienbegleitender Module bzw. der Masterarbeit entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Summe aus den Leistungspunkten aller benoteten Module sowie der Masterarbeit. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (*engl. „with distinction“*) ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken.

§ 20 ECTS Grades

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hoch-

schulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen. ²Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet des Satzes 1 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt.
- (5) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) ¹Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden. ²Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (7) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ³Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ⁴Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lisabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁶Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁷Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.

- (10) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (11) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (12) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet.
- (13) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestanden studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden sowie die drei gewählten Bereiche im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Wirtschaftsinformatik/Informatik nach § 3 Absatz 4 Satz b)-f).
- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Transcript of Records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet.
- (6) ¹Die Abschlussdokumente nach Absätzen 2 bis 5 (Masterzeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Masterurkunde) werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und tragen zum einen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte Studiennachweis erbracht wurde (Bestehensdatum) und zum anderen das Datum des Tages, an dem die Dokumente ausgestellt wurden (Ausstelldatum). ²Die Abschlussdokumente nach Satz 1 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen. ³Die Bachelorurkunde nach Absatz 5 wird zusätzlich von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet.
- (7) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.

- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik absolvieren, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt oder für eine Belegung im Masterstudium gesperrt wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung. Insbesondere werden im Masterstudiengang die im Rahmen des Bachelorstudiengangs unternommenen Fehlversuche auf die Gesamtzahl der Prüfungsversuche im betreffenden Modul angerechnet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2024 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik in der Fassung vom 24.01.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2019, S. 41) inklusive der Ergänzungen vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020, S. 335) und vom 11.03.2021 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 179). ²Bis zum 31.03.2025 können Studierende auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln. ³Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) ¹Die bisherige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik inkl. der Ergänzungen (siehe Absatz 2 Satz 1) tritt zum 31.03.2027 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2027 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.